



**Brüssel, den 5. Februar 2025
(OR. en)**

**5961/25
ADD 1**

FIN 142

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Februar 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 808 final - ANNEXES 1 to 3
Betr.:	ANHÄNGE des BESCHLUSSES DER KOMMISSION über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2024 auf das Haushaltsjahr 2025

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 808 final - ANNEXES 1 to 3.

Anl.: C(2025) 808 final - ANNEXES 1 to 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.2.2025

C(2025) 808 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

**über die nichtautomatische Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2024 auf das
Haushaltsjahr 2025**

ANHANG I
ÜBERTRAGUNG NICHTGETRENNTER MITTEL

A. Übersicht

Nr.	Haushaltsplan 2024	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025	Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	08 02 01	Agrarreserve	08 02 01	Artikel 12 Absatz 2	366 480 959,59
		Teilrubrik 3a – Insgesamt			366 480 959,59
		Gesamtbetrag			366 480 959,59

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragender Betrag in Euro und Begründungen

1 08 02 01 – Agrarreserve

2024 bewilligte Mittel	832 006 944,88
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2024	465 525 985,29
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2024	366 480 959,59
Übertragung	366 480 959,59

Im Rahmen der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik, die seit 2023 gilt, ist nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 eine Ausnahme von Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehen, wodurch die nicht in Anspruch genommenen Mittel der Agrarreserve zur Finanzierung der Agrarreserve für die Folgejahre bis 2027 übertragen werden können. Im Jahr 2024 betrug die Agrarreserve 832 006 944,88 EUR und setzte sich aus 516 500 000,00 EUR an neuen veranschlagten Mitteln sowie aus einem aus dem Haushaltsjahr 2023 übertragenen Betrag in Höhe von 315 506 944,88 EUR zusammen. Von dem Gesamtbetrag wurden im Haushaltsjahr 2024 für Zahlungen im Zusammenhang mit den 2023 angenommenen Maßnahmen, deren Förderfähigkeitstermin in das Haushaltsjahr 2024 fiel, sowie für neue im Jahr 2024 angenommene Maßnahmen 465 525 985,29 EUR verwendet.

Der verbleibende Betrag von 366 480 959,59 EUR wird daher auf das Folgejahr übertragen und zur Finanzierung der Agrarreserve im Haushaltsjahr 2025, einschließlich der ausstehenden Zahlungen für 2024 angenommene Maßnahmen mit Förderfähigkeitsterminen im Haushaltsjahr 2025, bereitgestellt.

ANHANG II
ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN

A. Übersicht

Nr.	Haushaltsplan 2024	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025	Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	03 03 03	Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97	03 03 03	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a	439 156,32
		Rubrik 1– Insgesamt			439 156,32
		Gesamtbetrag			439 156,32

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragender Betrag in Euro und Begründungen

1 03 03 03 – Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97

2024 bewilligte Mittel	8 445 091,00
Verpflichtungen – Stand: 31.12.2024	8 005 934,68
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2024	439 156,32
Übertragung	439 156,32

Das Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS) wird im Rahmen des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union (UAFB) betrieben. Mit dem AFIS wird die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung, insbesondere durch Instrumente für den Informationsaustausch und die gegenseitige Amtshilfe in Zoll- und Agrarsachen, unterstützt.

Um den Bedarf zu Beginn des Jahres 2025 bis zur Annahme des entsprechenden neuen Finanzierungsbeschlusses zu decken, muss die Verlängerung von Verträgen über die Wartung von Hardware, von Softwarelizenzen sowie Mitgliedsbeiträgen durch eine globale Mittelbindung gedeckt werden, die aus Gründen, die mit der Vertragspartei zusammenhängen, nicht rechtzeitig erfolgen konnte, obwohl die meisten der vorbereitenden Stufen des Verfahrens zur Mittelbindung abgeschlossen wurden. Die internen Verfahren von OLAF sind jedoch hinlänglich fortgeschritten, dass die Mittel bis zum 31. März 2025 gebunden werden können.

Daher ist der Betrag von 439 156,32 EUR gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 auf das Folgejahr zu übertragen.

ANHANG III

ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR ZAHLUNGEN

A. Übersicht

Nr.	Haushaltsplan 2024	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025	Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509	Zu übertragender Betrag (in EUR)
1	11 03 01	Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung	11 03 01	Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c	24 277 382,34
		Rubrik 4 – Insgesamt			24 277 382,34
		Gesamtbetrag			24 277 382,34

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragender Betrag in Euro und Begründungen

1 11 03 01 – Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung

2024 bewilligte Mittel	140 984 100,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2024	116 706 717,66
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2024	24 277 382,34
Übertragung	24 277 382,34

Die verspäteten Entscheidungen einiger Begünstigter des Instruments für Zollkontrollausrüstung während der Phase der Vorbereitung der Finanzhilfe führten zu einer Verzögerung bei der Ausführung der Zahlungen im Haushaltsjahr 2024. So entschieden sich einige Mitgliedstaaten dafür, auf ihre Vorfinanzierungszuweisungen zu verzichten, während andere beantragten, ihre maximalen Finanzhilfebeträge zu kürzen. Zudem beantragten mehrere Mitgliedstaaten andere Zeitrahmen für die Gewährung, um die Übereinstimmung mit ihren nationalen Haushaltszyklen und Mittelbindungen sicherzustellen, was die Vorfinanzierung in das Haushaltsjahr 2025 verlagerte.

Ein Betrag in Höhe von 24 277 382,34 EUR an Mitteln für Zahlungen konnte daher nicht wie ursprünglich geplant im Jahr 2024 verwendet werden; er wird jedoch für die verzögerte Auszahlung von Vorfinanzierungen benötigt, die nun für das Jahr 2025 geplant sind und zu den Mitteln für Zahlungen hinzukommen, die im verabschiedeten Haushalt für das Jahr 2025 bereits vorgesehen sind und die nicht ausreichen, um diesen Bedarf zu decken.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist somit der Betrag von 24 277 382,34 EUR an Mitteln für Zahlungen zu übertragen.